

Bayerischer Landtag

Zehnte Wahlperiode

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des strukturellen Zuganges zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen im Freistaat Bayern

A Problem und Zielsetzung

Die Situation in Bayern hinsichtlich der Verfügbarkeit von Angeboten zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen ist äußerst prekär. In weiten Teilen Bayerns ist die Möglichkeit zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches in Ermangelung von durchführenden Einrichtungen schlicht unmöglich. Der Schwangerschaftsabbruch ist unter den in § 218a StGB bezeichneten Voraussetzungen nicht rechtswidrig, womit dem Recht von Personen weiblichen Geschlechtes auf körperliche und persönliche Freiheit und Selbstbestimmtheit versucht wird, gerecht zu werden. Das scheitert jedoch mangels der Möglichkeiten zur Durchführung: In zahlreichen größeren Städten in Bayern ist die Möglichkeit nicht gegeben – so etwa in Augsburg. Ferner verbietet ein Stadtratsbeschluss des Stadtrates in Passau es dem Klinikum Passau, Schwangerschaftsabbrüche, die nicht aufgrund der Notwendigkeit zum Schutze des Lebens der Schwangeren geschehen, durchzuführen. Insgesamt ist der derzeitige Zustand – auch mit Blick auf die sozialen Auswirkungen - unhaltbar; entsprechend ist es von Nöten, sowohl die Möglichkeiten zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen zu erweitern als auch Regelungen wie etwa die in der Stadt Passau, die die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen, die im Rahmen der in § 218ff. StGB genannten Vorschriften erfolgen, unwirksam zu machen.

B Lösung

Dieser Missstand kann nur durch die Schaffung zusätzlicher Möglichkeiten zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen in Verbindung mit dem Vorgehen, Regelungen, etwa die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht-medizinischer Indikation zu untersagen, unwirksam zu machen, behoben werden. Letzteres erfolgt durch die Einführung des Artikels 3a des angedachten Zweiten Schwangerenhilfseergänzungsgesetzes. Ersteres soll durch die Verpflichtungen von Krankenhäusern und zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen berechtigten Einrichtungen, infrastrukturelle Möglichkeiten zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen vorzuhalten, geschehen. Zu den benannten infrastrukturellen Möglichkeiten gehören einerseits die für die Vor- und Nachbereitung und die eigentliche Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen notwendigen Materialien, Gerätschaften, Arzneimittel, Räumlichkeiten und dergleichen, selbstredend aber auch das hierfür notwendige Personal, insbesondere Ärztinnen und Ärzte. O. g. Einrichtungen sollen hierfür bereits im Einstellungsverfahren dazu einerseits dazu verpflichtet werden, die Bereitschaft zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen bzw. zur Mitwirkung an diesen durch Verlangen der Abgabe einer schriftlichen, unterzeichneten (widerrufbaren) Erklärung abzufragen, andererseits solche Bewerberinnen und Bewerber zu bevorzugen, die zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen bereit sind – insbesondere jedoch dann, wenn ein Mangel an entsprechendem Personal besteht. Die Erfüllung dieser Pflichten ist, so angedacht, an Nachweispflichten gegenüber der Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz geknüpft, womit der Vollzug des Gesetzes sichergestellt werden soll.

C Alternativen

Keine.

D Erfüllungsaufwand

Für die betroffenen Einrichtungsträger entstünden vermutlich geringe bis moderate Kosten. Dahingegen entstünde für die betroffenen Einrichtungen erhöhter Verwaltungsaufwand auf Grund des Einholens der in Art. 6 bezeichneten schriftlichen

Erklärung. Zudem wären betroffene Einrichtungen zur Umsetzung und zur Nachweisvorlage verpflichtet. Die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz wäre zur Einholung von entsprechenden Nachweisen und zur Verarbeitung dieser als Kontrollinstanz verpflichtet.

Der Bayerische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Erleichterung des Strukturellen Zuganges zu Schwangerschaftsabbrüchen im Freistaat Bayern

§ 1

Änderung des Bayerischen Schwangerenhilfeergänzungsgesetzes

Das Bayerische Schwangerenhilfeergänzungsgesetz (BaySchwHEG) vom 09. August 1996 (GVBl. S. 328, BayRS 2170-8-G), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 11 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- (1) Der Titel des Gesetzes wird wie folgt neu gefasst: „Gesetz über ergänzende Regelungen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz und zur Ausführung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen
(Erstes Bayerisches Schwangerenhilfeergänzungsgesetz – BaySchwHEG I)“
- (2) Folgender Artikel 3a wird eingefügt:
„Artikel 3a – Vorhaltungsverpflichtung
(1) Einrichtungen, die im Krankenhausplan mit der Fachrichtung Gynäkologie und Geburtshilfe aufgenommen sind und die von einem öffentlich-rechtlichen Träger in einer Rechtsform des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben werden, Krankenhäuser, die in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden und an denen eine Beteiligung eines öffentlich-rechtlichen Trägers vorliegt, dessen überwiegender Einfluss insbesondere durch seine Mehrheit am Grundkapital oder durch sein Stimmrecht oder durch die rechtlichen oder organisatorischen Verhältnisse sichergestellt ist, staatliche Krankenhäuser und Hochschulkliniken sind dazu verpflichtet, die für die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches notwendigen infrastrukturellen Möglichkeiten vorzuhalten.
(2) Näheres regelt das Zweite Bayerische Schwangerenhilfeergänzungsgesetz (BaySchwHEG II).
- (3) In Artikel 1 Abs. 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Art. 3a gilt für Einrichtungen, die im Krankenhausplan mit der Fachrichtung Gynäkologie und Geburtshilfe

aufgenommen sind und die von einem öffentlich-rechtlichen Träger in einer Rechtsform des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben werden, Krankenhäuser, die in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden und an denen eine Beteiligung eines öffentlich-rechtlichen Trägers vorliegt, dessen überwiegender Einfluss insbesondere durch seine Mehrheit am Grundkapital oder durch sein Stimmrecht oder durch die rechtlichen oder organisatorischen Verhältnisse sichergestellt ist, staatliche Krankenhäuser und Hochschulkliniken.“

§ 2

Einführung eines Zweiten Bayerischen Schwangerenhilfeergänzungsgesetzes (BaySchwHEG II)

Folgendes Gesetz wird eingeführt:

„Gesetz über weitere ergänzende Regelungen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz und zur Sicherstellung des Strukturellen Zuganges zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen des Freistaates Bayern

(Zweites Bayerisches Schwangerenhilfeergänzungsgesetz – BaySchwHEG II)

vom ...

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Abschnitt 1: Grundsätze

Artikel 1

Zielsetzung

- (1) Dieses Gesetz dient dazu, ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen im Freistaat Bayern sicherzustellen.
- (2) Rechtsgrundlage ist § 13 Abs. 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz.

Artikel 2

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt, sofern in Abs. 2 nicht anderweitig bestimmt, für nachfolgende Einrichtungen im Sinne des § 13 Abs. 1 Schwangerschaftskonfliktgesetz, die im Sinne des Ersten Bayerischen Schwangerenhilfegesetzes dazu berechtigt sind, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen:
1. Einrichtungen, die im Krankenhausplan mit der Fachrichtung Gynäkologie und Geburtshilfe aufgenommen sind und die von einem öffentlich-rechtlichen Träger in einer Rechtsform des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben werden
 2. Krankenhäuser, die in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden und an denen eine Beteiligung eines öffentlich-rechtlichen Trägers vorliegt, dessen überwiegender Einfluss insbesondere durch seine Mehrheit am Grundkapital oder durch sein Stimmrecht oder durch die rechtlichen oder organisatorischen Verhältnisse sichergestellt ist
 3. staatliche Krankenhäuser
 4. Hochschulkliniken
- (2) Für alle zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen im Sinne des Schwangerenhilfegesetzes berechtigten Einrichtungen, die nicht den in Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen angehören, gilt dieses Gesetz vorbehaltlich des Artikels 3a nicht.

Artikel 3

Unabdingbarkeit

- (1) Rangniedrigere Rechtsnormen, die den in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen zuwiderlaufen oder die Erreichung der in Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Zielsetzung zu gefährden vermögen, sind unwirksam und unzulässig.
- (2) Anderweitige, keine Rechtsnorm darstellende, Vereinbarungen, die den in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen zuwiderlaufen oder die Erreichung der in Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Zielsetzung zu gefährden vermögen, sind unwirksam und unzulässig.
- (3) Von Abs. 1 und Abs. 2 darf nur aufgrund eines Gesetzes abgewichen werden.

Artikel 3a

Unzulässigkeit von einem allgemeinen Verbot der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen

- (1) Rangniedrigere Rechtsnormen, die Einrichtungen eine Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen, die im Sinne des § 218a StGB nicht rechtswidrig sind, untersagen, sind unwirksam und unzulässig.
- (2) Anderweitige, keine Rechtsnorm darstellende, Vereinbarungen, die Einrichtungen eine Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen, die im Sinne des § 218a StGB nicht rechtswidrig sind, untersagen, sind unwirksam und unzulässig.
- (3) Von Abs. 1 und Abs. 2 darf nur aufgrund eines Gesetzes abgewichen werden.

Abschnitt 2: Inhalt der Verpflichtungen

Artikel 4

Verpflichtung

- (1) Die Artikel 2 Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen sind dazu verpflichtet, infrastrukturelle Möglichkeiten zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen vorzuhalten.
- (2) Abs. 1 erstreckt sich nicht auf das Recht einzelner Ärztinnen und Ärzte, nicht an der Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches im Sinne des § 12 SchKG mitzuwirken.

Artikel 5

Begriffsbestimmungen

Infrastrukturelle Möglichkeiten zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen umfassen insbesondere

1. explizit zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen bestimmten Räumlichkeiten mit geeigneter Einrichtung
2. die für die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen notwendigen

Materialien, Gerätschaften und Arzneimittel

3. die für die Vorbereitung, Nachbereitung und Nachsorge der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen notwendigen Materialien, Gerätschaften und Arzneimittel
4. Ärztinnen und Ärzte, die zur Mitwirkung an der Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches bereit sind und dazu berechtigt sind, an der Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches mitzuwirken
5. weiteres Personal, das zur Mitwirkung an der Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches bereit ist und das dazu berechtigt ist, an der Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches mitzuwirken.

Artikel 6

Schriftliche Erklärung

- (1) Einrichtungen im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 sind dazu verpflichtet, von Ärztinnen und Ärzten im Sinne des Artikels 5 Nummer 4, die im Fachbereich der Gynäkologie und Geburtshilfe tätig sind, sowie weiterem Personal im Sinne des Artikels 5 Nummer 5, das im Fachbereich der Gynäkologie und Geburtshilfe tätig ist, eine schriftliche, durch die erklärende Person unterschriebene, Erklärung über die Bereitschaft zur Mitwirkung an einem Schwangerschaftsabbruch einzuholen.
- (2) Abs. 1 gilt ebenfalls für Ärztinnen und Ärzte im Sinne des Artikels 5 Nummer 4 und weiteres Personal im Sinne des Artikels 5 Nummer 5, die sich im Rahmen eines Einstellungsverfahrens bewerben.
- (3) Die schriftliche Erklärung kann durch die erklärende Person widerrufen werden. In diesem Falle ist eine erneute Einholung einer schriftlichen Erklärung unabdingbar.
- (4) Im Falle des Abs. 2 ist diese schriftliche Erklärung im Rahmen des Einstellungsverfahrens einzuholen. Abs. 3 gilt entsprechend.

Artikel 7

Einstellungsverfahren

- (1) Einrichtungen im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 sind im Falle des Abs. 2 dazu verpflichtet, bei der Einstellung neuer Ärztinnen und Ärzte im Sinne des Artikels 5 Nummer 4 und bei der Einstellung neuen weiteren Personales im Sinne des Artikels

5 Nummer 5 solche Bewerberinnen und Bewerber zu bevorzugen, die der schriftliche Erklärung im Sinne des Artikels 6 zufolge dazu bereit sind, bei der Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches mitzuwirken.

- (2) Abs. 1 ist insbesondere dann zu beachten, wenn die Anzahl von Ärztinnen und Ärzte im Sinne des Artikels 5 Nummer 4 und die des weiteren Personales im Sinne des Artikels 5 Nummer 5 nicht dazu ausreicht, die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nachfragegerecht bewerkstelligen zu können.

Artikel 7a

Unzulässigkeit von Entlassungen

Entlassungen von bereits angestellten Ärztinnen und Ärzten im Sinne des Artikels 5 Nummer 4 und von bereits angestelltem weiterem Personal im Sinne des Artikels 5 Nummer 5 aufgrund der Inanspruchnahme des Rechtes zur Verweigerung der Teilhabe an der Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches im Sinne des § 12 Abs. 1 Schwangerschaftskonfliktgesetzes sind unzulässig.

Abschnitt 3: Staatliche Durchsetzung

Artikel 8

Zuständigkeitsbereich der Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz

- (1) Die jeweils zuständige Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz ist für die Kontrolle der Einhaltung der in Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 5, Artikel 6 und Artikel 7 vorgesehenen Verpflichtungen zuständig.
- (2) Die jeweils zuständige Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz ist dazu verpflichtet, Nachweise einzufordern.
- (3) Die jeweils zuständige Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz ist zur Erfassung und zur Verarbeitung von Verstößen gegen die in diesem Gesetz festgehaltenen Verpflichtungen verpflichtet.
- (4) Für die Sicherstellung der Durchführung dieses Gesetzes ist, soweit im Einzelfalle nicht anderweitig geregelt, die jeweils zuständige Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz zuständig.

Artikel 9

Nachweispflichten

Einrichtungen im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 sind zur Erbringung von Nachweisen für die Einhaltung der in Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 5, Artikel 6 und Artikel 7 enthaltenen Verpflichtungen verpflichtet.

Artikel 9a

Art und Weise der Nachweiserbringung

- (1) Für die Erbringung eines Nachweises über die Vorhaltung einer nachfragegerechten Anzahl von Ärztinnen und Ärzten im Sinne des Artikels 5 Nummer 4 und einer nachfragegerechten Anzahl weiteren Personales im Sinne des Artikels 5 Nummer 5 ist die Vorlage von Nachweisen über geltende Beschäftigungsverhältnisse in Verbindung mit der Vorlage schriftlicher Erklärungen im Sinne des Artikels 6 notwendig. Ferner sind Angaben über die Nachfrage an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen notwendig.
- (2) Für die Erbringung von Nachweisen für die Erfüllung der in Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 5 Nummer 1 bis 3 benannten Pflichten sind Kaufnachweise und anderweitige glaubwürdige Nachweise zulässig. Zusätzlich darf sich die jeweils zuständige Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz im Rahmen einer unangekündigten Überprüfung vor Ort eigenständig von der Erfüllung der in Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 5 Nummer 1 bis 3 überzeugen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

Artikel 10

Verordnungsermächtigung

- (1) Das für Gesundheit und Pflege zuständige Staatsministerium wird dazu ermächtigt, die in Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 5 genannten Verpflichtungen durch Rechtsverordnung zu präzisieren.

- (2) Das für Gesundheit und Pflege zuständige Staatsministerium und das für Justiz zuständige Staatsministerium werden dazu ermächtigt, den Aufgabenbereich der Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz zur Durchführung dieses Gesetzes durch gemeinsame Rechtsverordnung zu präzisieren und näher zu definieren.
- (3) Das für Gesundheit und Pflege zuständige Staatsministerium und das für Justiz zuständige Staatsministerium werden dazu ermächtigt, die Artikel 9 und Artikel 9a genannten Nachweispflichten durch gemeinsame Rechtsverordnung näher zu definieren.
- (4) Das für Gesundheit und Pflege zuständige Staatsministerium wird dazu ermächtigt, nähere Regelungen zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu treffen.

Artikel 11

Evaluation

Dieses Gesetz ist im Jahr 2028 zu evaluieren.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung des 1. Januar 2023 in Kraft.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung des 1. Januar 2023 in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Dr. Irina C h r i s t, Staatsministerin